

An
alle Interessierten

Studierendenparlament der
RWTH Aachen
Students' Parliament

Annika Richter
Präsidentin des 73. Studieren-
denparlaments

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93778

arichter@
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: ar
21.05.2026

Beschluss des 73. Studierendenparlaments Änderung der Wahlordnung - Fairer Wahlkampf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 10. Sitzung des 73. Studierendenparlaments am 2026-05-20 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „SP73-A109- Änderung der Wahlordnung - Fairer Wahlkampf“ wird mit **(27/0/1)** in der folgenden Fassung **angenommen** :

*Ergänze in der Wahlordnung nach §22 folgendes:
§ 22a Wahlkampf*

- 1. Wahlkampf im Sinne dieser Ordnung umfasst alle Maßnahmen, die in einem unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit einem ausdrücklichen Aufruf zur Teilnahme an der Wahl oder zur Stimmabgabe für oder gegen bestimmte Wahlvorschläge stehen. Nicht erfasst sind allgemeine politische Meinungsäußerungen und Veranstaltungen ohne konkreten Bezug auf eine nach dieser Wahlordnung durchgeführte Wahl oder auf einzelne Wahlvorschläge.*
- 2. Er hat sich an den Grundsätzen der Fairness, Chancengleichheit und Nachhaltigkeit zu orientieren. Insbesondere sind herabwürdigende, diskriminierende oder offensichtlich unwahre Aussagen über Personen, andere Wahlvorschläge, Organe der Studierendenschaft, Organe der Hochschule oder das Studierendenwerk unzulässig.*
- 3. Wahlkampfmaßnahmen auf dem Gelände der Hochschule und in Räumlichkeiten der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks sind nur im Zeitraum der in der Wahlbekanntmachung nach § 13 genannten Wahltag zulässig. Der Wahlausschuss kann hiervon abweichend neutral-informierende Maßnahmen zur Bekanntmachung der Wahl zulassen.*
- 4. Wahlplakate im öffentlichen Straßenraum dürfen nur in Abstimmung mit dem Wahlausschuss angebracht werden. Neutrale, nicht listenbezogene*

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33
1/4

Plakate zur Bekanntmachung der Wahl werden vom Wahlausschuss gestaltet und aufgehängt.

5. *Für Plakatierungen und sonstige Wahlwerbung auf dem Gelände der Hochschule und des Studierendenwerks gilt:*
 - a) *Der Wahlausschuss legt in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung und dem Studierendenwerk zentrale Stellflächen, insbesondere Stellwände und Flyertische, fest. Alle zugelassenen Wahlvorschläge erhalten dort grundsätzlich gleich große Flächen beziehungsweise gleichberechtigten Zugang.*
 - b) *Jede Art von Diffamierung ist unzulässig.*
 - c) *Sticker dürfen nicht an Wänden, Türen, Fenstern, Mobiliar oder sonstigen Oberflächen in Gebäuden der Hochschule oder des Studierendenwerks angebracht werden.*
 - d) *Sämtliche Plakate, Flyer, Sticker und sonstige Wahlkampfmaterialien müssen den jeweiligen Wahlvorschlag oder die verantwortliche Gruppe als Urheberin klar erkennbar ausweisen.*
 - e) *Nach Ablauf des Wahlzeitraums sind von den Wahlvorschlägen auf von dem Wahlausschuss bereitgestellten Flächen angebrachte Wahlkampfmaterialien unverzüglich zu entfernen. Der Wahlausschuss kann hierzu Fristen setzen, welche mindestens 1 Woche betragen.*
6. *Das Verteilen von Flyern und ähnlichen Materialien, im Zeitraum der in der Wahlbekanntmachung nach § 13 genannten Wahltag, zulässig auf öffentlichen Flächen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig, soweit hierdurch nicht berechnigte Interessen Dritter, insbesondere der Hochschule, des Studierendenwerks oder der Studierendenschaft, verletzt werden. In den Räumlichkeiten der Hochschule und des Studierendenwerks ist das Verteilen oder Auslegen von Materialien nur an den nach Absatz 4 Satz 1 vorgesehenen oder vom Wahlausschuss zusätzlich freigegebenen Orten zulässig. Die Wahlvorschläge tragen dafür Sorge, dass insbesondere zentrale Infotische in einem ordentlichen Zustand gehalten werden.*
7.
 - a) *Stände und sonstige Präsenzaktionen im Zeitraum der in der Wahlbekanntmachung nach § 13 genannten Wahltag zulässig, auf dem Gelände der Hochschule oder des Studierendenwerks sind nur nach vorheriger Zuteilung durch den Wahlausschuss zulässig.*
 - b) *Der Wahlausschuss legt Ort, Zeit, Zahl und Ausstattung der Stände fest und hat dabei die Chancengleichheit der Wahlvorschläge zu gewährleisten.*
 - c) *Möglichkeiten zur Wahlwerbung werden den Vertrauenspersonen per E-Mail mitgeteilt und auf der Webseite des Wahlausschusses veröffentlicht. Dies geschieht mindestens 2 Wochen im Voraus.*
 - d) *Vorgaben der Hochschule oder des Studierendenwerks, insbesondere zu Brandschutz, Stromnutzung und Lautstärke, sind einzuhalten.*

8. *Onlinewahlkampf, insbesondere über Social-Media-Plattformen, Messenger-Dienste und Webseiten, ist zulässig, soweit die Grundsätze des Absatzes 1 eingehalten und geltende Gesetze beachtet werden. Politische Werbung ist als solche erkennbar zu machen. Die Nutzung dienstlicher oder nur kraft Amtes zugänglicher Kommunikationskanäle (z. B. amtliche E-Mail-Verteiler von Organen der Studierendenschaft, Fachschaften, Gremien oder akkreditierten Initiativen) für Wahlwerbung ist unzulässig, soweit hierfür nicht eine ausdrückliche, allen Wahlvorschlägen gleichermaßen offenstehende Regelung des zuständigen Organs besteht.*
9. *Das freie und geheime Wahlrecht ist in allen Phasen des Wahlkampfes zu achten. Es ist insbesondere unzulässig, Wahlberechtigte in unzumutbarer Weise zur Stimmabgabe zu drängen, sie beim Ausfüllen des Stimmzettels zu beobachten oder zu beeinflussen oder organisierte Formen des sogenannten „betreuten Wählens“ durchzuführen, bei denen die Stimmabgabe nicht selbstbestimmt und unbeobachtet erfolgt. § 20 Absatz 5 bleibt unberührt.*
- 10.
- a) *Das Versprechen oder Gewähren von Zuwendungen mit dem Ziel, die Stimmabgabe einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten zu beeinflussen, ist unzulässig.*
 - b) *Unberührt bleiben geringwertige Werbegeschenke und Verpflegungsangebote, die in einem angemessenen Verhältnis zur Wahlkampfhandlung stehen und nicht geeignet sind, die freie Willensbildung ernsthaft zu beeinträchtigen.*
 - c) *Die Vertrauenspersonen des Wahlvorschlags sind auf die Strafbarkeit der Wahlbestechung nach § 108b StGB hinzuweisen.*
- 11.
- a) *Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen kann der Wahlausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Sanktionen verhängen.*
 - b) *In Betracht kommen insbesondere:*
 - *eine mündliche oder schriftliche Rüge,*
 - *die Aufforderung zur unverzüglichen Unterlassung des beanstandeten Verhaltens sowie zur Entfernung oder Änderung rechtswidriger oder ordnungswidriger Inhalte,*
 - *der zeitweise oder dauerhafte Entzug einzelner Wahlkampfrechte nach dieser Ordnung, insbesondere der Nutzung von Stellwänden, Flyertischen, vom Wahlausschuss organisierten Ständen oder der Teilnahme an Veranstaltungen.*
 - c) *Vor der Entscheidung sind die Vertrauenspersonen des Wahlvorschlags anzuhören. Die Entscheidung ist zu begründen und zu protokollieren.*

Die Änderungen sollen zum 09.06.2026 in Kraft treten.

Der Beschluss wird unmittelbar nach Veröffentlichung gültig. Eine solche Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 55 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW dar.

Mit freundlichen Grüßen

Annika Richter

Präsidentin des 73. Studierendenparlaments